

Neues aus dem Recht

(K)eine Verweigerung des Besuchs einer weiterführenden Schule bei Sozialhilfebezug

Der Fall einer 15-jährigen Schülerin, welcher das Sozialamt den Besuch einer weiterführenden Schule nicht bewilligt hatte, sorgte in den Sommermonaten für Schlagzeilen. Das Sozialamt begründete seinen negativen Entscheid mit dem Interesse an einer baldmöglichst existenzsichernden Selbstständigkeit der jungen Frau. Die betroffene Schülerin wehrte sich auf dem Rechtsweg gegen diese Verfügung. Daraufhin zog das Sozialamt die Wiedererwägung der nicht erteilten Bewilligung des weiterführenden Schulbesuchs in Betracht, machte jedoch die Auflage, dass die Berufsberatung die Fähigkeiten der Schülerin hinsichtlich eines konkreten Berufsziels einschätzt. Die Berufsberatung solle die möglichen Ausbildungswege aufzeigen und ausführlich darüber Auskunft geben. Der zuständige Berufsberater gewichtete die Persönlichkeitsrechte der Schülerin jedoch höher als das Interesse des Sozialamts, in den (Berufs-) Willen der Schülerin einzugreifen. Schliesslich hob das Sozialamt die Verfügung nach fünf Monaten auf. Die betroffene Schülerin besucht unterdessen das Gymnasium.

Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf freie Berufswahl (Art. 27 Abs. 2 BV), das Recht

von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV) und das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Auch die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Schweiz, das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK) umzusetzen. Dies gilt auch hinsichtlich verschiedener Formen von weiterführenden Schulen sowie einer beruflichen Ausbildung. Diese Möglichkeiten an weiterführender Bildung sollen allen Kindern zur Verfügung stehen und diesen auch zugänglich sein. Bei Bedürftigkeit ist finanzielle Unterstützung bereitzustellen (Art. 28 Abs. 1 lit. b KRK).

Eine unterschiedliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen, gerade auch entlang dem Kriterium, ob deren Eltern Sozialhilfe beziehen oder nicht, ist stark zu kritisieren. Der Ausschluss von weiterführenden schulischen Angeboten aufgrund des sozialen Status verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot. Denn schliesslich ist die Verwirklichung von Chancengleichheit im Sinne eines gleichberechtigten Bildungszugangs, verankert in der Kinderrechtskonvention und der Schweizerischen Bundesverfassung, zentral, wenn es um die schulische und berufliche Bildung von Kindern und Jugendlichen geht. Erst dadurch wird eine länger-



Ursula Christen und Stefanie Kurt

Ursula Christen ist Dozentin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders und Mitglied der Redaktionsgruppe SozialAktuell. Dr. iur. Stefanie Kurt ist Assistenzprofessorin FH und lehrt und forscht an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders.

fristige existenzsichernde Zukunft geschaffen. Es ist daher zu begrüssen, dass das Sozialamt seinen Entscheid rückgängig gemacht hat.

Hes·SO VALAIS WALLIS

Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit

